

STUTBUCHREGLEMENT DES ZUCHTVERBANDES für ANGLO-ARABER und ARABER KREUZUNGEN (ZAM)

I. GRUNDLAGEN FÜR DAS STUTBUCHREGLEMENT

- .Statuten des Verbandes
- .Landwirtschaftsgesetz vom 29.04.98
- .Tierzuchtverordnung vom 07.12.98
- .Weisungen des Bundesamtes für Landwirtschaft
- .Beschlüsse der Conférence Internationale de l'Anglo-Arabe

II. STUTBÜCHER

Für die folgenden Zuchrichtungen/Rassen werden **getrennte** Stutbücher geführt:

1. Angloaraber, unterteilt in 3 Sektionen

- 1.1 Angloarabisches Vollblut (*AA* und *AC*)
- 1.2 Angloaraber (AA und AC)
- 1.3 Angloarabisches Halbblut (DSAA)

Alle in den obengenannten Stutbüchern eingetragenen Pferde werden obligatorisch mit AA hinter ihrem Namen gekennzeichnet. Bei Eintragungen in ein Sportregister gelten alle als AA. Es wird kein Unterschied zwischen den drei Sektionen gemacht.

2. Araber (A)

3. Partbredaraber, unterteilt in 5 Sektionen

- 3.2 Partbredaraber II (PbA II)
- 3.3 Partbredaraber III (PbA III)
- 3.4 Partbredaraber IV (PbA IV)
- 3.5 Partbredaraber V (PbA V)

4. Vorbuch (vb)

Zu den Stutbüchern 1.3 sowie 3.2 bis 3.5 wird ein Vorbuch geführt. Eingetragen werden Pferde, deren direkte Nachkommen bei entsprechender Anpaarung in einem der erwähnten Stutbücher eingetragen werden können.

Stuten ohne Abstammungspapiere aber mit entsprechendem Modell und/oder Sportleistungen können durch die Zuchtkommission anlässlich einer Schau des Verbandes zur Ersteintragung empfohlen werden

Die Sektionen 3.2 bis 3.5 sowie alle Vorbücher werden als Register geführt.

III. DEFINITIONEN

1.1 Angloarabisches Vollblut * AA *

Vorfahren ausschliesslich Arabisches Vollblut (AV gemäss Definition WAHO) und Englisches Vollblut (PSA) respektive deren Kreuzungen. Der Araber-

Blutanteil beträgt mindestens 25%.Produkte mit weniger als 25% Araberblutanteil werden mit * AC * (Anglo-Arabe de Complément) bezeichnet

1.2 Angloaraber AA

In der 4.Generation ein Vorfahre, welcher nicht den Rassen * AA *,AA,AV oder PSA angehört (entspricht einem von 16 Vorfahren). Der entsprechende Vorfahre muss einer vom anerkannten Warmblutrasse angehören. Der Araberblutanteil beträgt mindestens 25%.Produkte mit weniger als 25% Araberblutanteil werden mit AC (Anglo-Arabe de Complément) bezeichnet. Pony und Kaltblutrassen sind nicht erlaubt

1.3 Angloarabisches Halbblut DSAA

Pferde mit mindestens 25% arabischem Blutanteil gelten als angloarabisches Halbblut, sofern die übrigen Vorfahren einer anerkannten Warmblutrasse zugeordnet werden können.

2. Araber A

Erst in der 6. Generation ein Vorfahre einer anderen Rasse als AV

3.2 Partbredaraber II

Partbredaraber II setzt sich aus den Rassen AV, A, * AA * , AA ,ShA ,PbA I oder II und Ponyrassen zusammen. Das Produkt muss mindestens 50% Araberblutanteil aufweisen..

3.3 Partbredaraber III

Partbredaraber III setzt sich aus den Rassen AV, A, * AA * , AA , ShA, PbA I, II oder III und Spezialrassen (Friesen, QH,Isländer, etc...) zusammen. Das Produkt muss mindestens 50% araberblutanteil aufweisen.

3.4 Partbredaraber IV

Partbredaraber IV setzt sich aus den Rassen AV, A, * AA * , AA, ShA, , PbA (ausser PbA V) und Kaltblutrassen zusammen. Das Produkt muss mindestens 50% Araberblutanteil aufweisen.

3.5 Partbredaraber V

Partbredaraber V muss mindestens 50% Araberblutanteil aufweisen. Ein Elternteil ist unbekannter oder lückenhafter Abstammung. Bei Komplettierung bis zur 4.Generation können die Produkte in einer entsprechenden Sektion eingetragen werden.

IV BLUTANTEIL

Der arabische Blutanteil erscheint als Prozentangabe in Klammern hinter dem Namen auf allen Abstammungsdokumenten ausser bei Tieren der Ausgangsrassen Arabisches Vollblut (AV), Shagya Araber (ShA) und Englisches Vollblut (PSA).

Zur Berechnung des arabischen Blutanteils gelten die folgenden Werte :

Vollblut Araber 100%

Shagya Araber 98%

Der arabische Blutanteil der Nachkommen errechnet sich aus der Summe desjenigen Eltern geteilt durch 2.

V ABSTAMMUNGS-UND IDENTITÄTSDOKUMENTE

Dokumente in Form eines Pferdepasses mit graphischem und deskriptivem Signalement sowie 4 Ahnengenerationen werden ausgestellt sofern :

1. Die Saugfohlen an einer Schau des Verbandes vorgeführt werden. Die Fohlen werden mittels graphischem und deskriptivem Signalement sowie mit einem Microchip in der oberen rechten Halsmuskulatur im oberen Drittel gekennzeichnet.
2. Die Mutter spätestens mit dem ersten Fohlen bei Fuss an einer Schau des Verbandes beurteilt (Exterieur und Gänge) worden ist
Ausnahmen : Stuten deren Abstammungspapiere von einem anderen Verband ausgestellt worden sind
3. Die Identität der Mutter mittels Kontrolle deren Dokumente und mittels DNA-Typisierung überprüft worden ist
Ausnahmen : Stuten deren Nachkommen in den Stutbüchern resp Vorbüchern 3.2,3.3,3.4,und 3.5 eingetragen werden.
4. Der Vater in seinem Herkunftsland von einem zuständigen Verband zur Zucht anerkannt ist
5. Väter mit Abstammungspapieren des Verbandes müssen vor ihrem ersten Deckeinsatz an einer Schau des Verbandes beurteilt werden, ebenso Importhengste, die in ihrem Herkunftsland nicht zur Zucht anerkannt worden sind.
6. Die Identität der Väter mittels Kontrolle der Dokumente und mittels DNA- oder Blutgruppentypisierung überprüft worden ist.